



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 06.02.2023

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Hochschulische Pflegeausbildung stärken –
Pflegerische Versorgung von morgen absichern
vom 8.11.2022 (Bundestagsdrucksache 20/4316)

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



I. Stellungnahme

Die hochschulische Pflegeausbildung ist angesichts des demografischen Wandels und der Zunahme chronischer Erkrankungen mit komplexen multimorbiden Zuständen ein relevantes Thema für die pflegerische Versorgung. Die Konzertierte Aktion Pflege hat die hochschulische Pflegeausbildung im Rahmen der Ausbildungsinitiative aufgegriffen. In dem jüngst veröffentlichten Zweiten Bericht der Ausbildungsinitiative Pflege (2019 bis 2023) wird die aktuelle Situation zu den Studierendenzahlen, Studienangeboten, der Auslastung und der Vergütung in primärqualifizierenden Studiengängen genannt. Außerdem werden die Ergebnisse der Begleitforschung des Bundesinstituts für berufliche Bildung im Hinblick auf die Perspektiven der Studierenden und der Hochschulen dargestellt. Danach bewerten die Studierenden das Pflegestudium grundsätzlich positiv. Die fehlende Finanzierung wird jedoch als Grund für die geringe Auslastung gesehen. Die hieraus abgeleitete Forderung nach weiteren Finanzmitteln für ein Studium kann den Übergang in ein Finanzierungsmodell zu Lasten der Kranken- oder Pflegeversicherung nicht begründen. Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde die Entscheidung getroffen, dass die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nicht in den Aufgabenbereich der Beitragszahlenden der Kranken- und Pflegeversicherung fällt.

Einzuordnen ist die hochschulische Pflegeausbildung in die Thematik der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung durch Hilfs-/Assistenzkräfte und Pflegefachkräfte. Hierbei ergänzt die hochschulische Pflegeausbildung seit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes und weiterer Verordnungen die bestehende Ausbildung bzw. Qualifizierung in den Pflegeberufen.

Wie im Antrag ausgeführt, muss sich die hochschulische Pflegeausbildung an die Versorgung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit ausrichten. Maßgebend ist somit der Nutzen in der Versorgungspraxis sowie die Qualitätsorientierung. Dazu gehören Aufgaben- und Stellenbeschreibungen für die akademischen Pflegeberufe im Team mit den weiteren Pflegeberufen (Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte). Die Auswirkungen für pflegebedürftige Menschen sind im Rahmen der Versorgungsforschung zu untersuchen und der Nutzen in der konkreten Versorgungspraxis nachzuweisen.

Die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung ist nicht geklärt. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern. Schon heute belasten die Landesausbildungsfonds die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in 2023 voraussichtlich bereits mit ca. 2,8 Milliarden Euro und die Soziale Pflegeversicherung (SPV) mit 0,5 Milliarden Euro. Dies geht mit einer erheblichen Belastung der Pflegebedürftigen einher.

Außerdem sieht der Koalitionsvertrag vor, die Pflegebedürftigen von den Ausbildungskosten zu entlasten. Die daraus entstehenden weiteren Kosten sind aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes durch die Länder entsprechend zu finanzieren.

Zu den Forderungen der Fraktion der CDU/CSU im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Forderung, unverzüglich eine Regelung für eine Ausbildungsvergütung analog zur beruflichen Pflegeausbildung sowie zu § 34 des Hebammengesetzes auf den Weg zu bringen und die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen, um die Attraktivität des Studiengangs zu steigern und den Studentinnen und Studenten angesichts des auf verschiedene Einsatzphasen aufgeteilten Praxisanteils des Studiums von 2300 Stunden einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu ermöglichen;**
- 2. Forderung, unverzüglich eine Übernahme der Refinanzierung der Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen analog zur berufsfachschulischen Ausbildung gesetzlich zu regeln, um die praktische Ausbildung der Studentinnen und Studenten abzusichern und die Bereitschaft der Einrichtungen zu steigern, akademische Pflegefachkräfte auszubilden;**

Die akademische Ausbildung ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates und ergibt sich aus der grundsätzlich verankerten Freiheit der Wissenschaft, Forschung und der Lehre. Die Finanzierungsverantwortung obliegt damit den Bundesländern bzw. den Bundesländern und dem Bund gemeinsam soweit es sich um Aufgaben von überregionaler Verantwortung handelt. Wird dennoch die Vergütung von Teilen eines Hochschulstudiums der GKV beziehungsweise SPV gesetzlich zugeordnet, handelt es sich dabei um versicherungsfremde Leistungen.

Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung analog zur beruflichen Pflegeausbildung sowie zu § 34 des Hebammengesetzes wird abgelehnt. Dies gilt auch für die Refinanzierung der Praxisanleitung in den Pflegeeinrichtungen analog zur berufsfachschulischen Ausbildung. In der Konsequenz bedeuten die vorgeschlagenen Regelungen eine Kostenverlagerung auf die Kranken- und Pflegeversicherung und damit auf Beitragszahlende und Pflegebedürftige.

- 3. Forderung, zeitnah einen Bund-Länder-Gipfel zur gemeinsamen Etablierung von Arbeitsfelddefinitionen und Einsatzgebieten von hochschulisch ausgebildeten Pflegefachkräften unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände einzuberufen und dabei auch entgeltliche Einstufungsmöglichkeiten und verbindliche Akademisierungsquoten zu thematisieren, um mit diesem gemeinsamen Fahrplan mit konkreten, gesetzlichen Handlungsaufträgen zeitnah berufliche Perspektiven zu schaffen;**

Die Entscheidung über die Etablierung eines Bund-Länder-Gipfels trifft der Bund. Die Etablierung von Arbeitsfelddefinitionen, Einsatzgebieten von hochschulisch ausgebildeten Pflegefachkräften und verbindlichen Akademisierungsquoten muss sich am Nutzen in der Versorgungspraxis sowie der Qualitätsorientierung festmachen. Die Auswirkungen für die Menschen mit Pflegebedürftigkeit sind im Rahmen der Versorgungsforschung zu untersuchen und der Nutzen ist in der konkreten Versorgungspraxis nachzuweisen. Die im Antrag genannten Studien beziehen sich überwiegend auf Hypothesen aus dem Krankenhausbereich und nicht auf die stationäre Langzeitpflege. Außerdem stellt sich die Frage der Übertragbarkeit der Studienergebnisse auf die Versorgungssituation und das Versorgungssystem in Deutschland.

- 4. Forderung, eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zur Pflegepersonalkostenvergütung vorzunehmen, um ausdrücklich die vollständige Refinanzierung der neu geschaffenen Stellenprofile entlang der Qualifikationsschlüssel hochschulisch ausgebildeter Pflegefachkräfte über das Pflegebudget sicherzustellen.**

Derzeit werden unter Einbezug der Sozialpartner die Tätigkeitsprofile für hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen noch erarbeitet (siehe Ausbildungsoffensive, Zweiter Bericht, Seite 49). Die Tätigkeitsprofile sind Voraussetzung für den qualifizierten Einsatz von hochschulisch ausgebildeten Pflegefachkräften in der Praxis. Nur daraus ergeben sich bedarfsgerechte Einsatzgebiete sowie der Rahmen für die Vergütung beziehungsweise Refinanzierung.